

Anfrage

gemäß § 63a OÖ Gemeindeordnung

von GV Dr. Judith Wassermair

betreffend Neuplanungsgebiet und Umwidmungen von Grünland in Wohngebiet

§38a OÖ Gemeindeordnung schreibt unter der Überschrift „Information der Gemeindemitglieder“ folgendes vor:

„Hat eine Gemeinde die Absicht, im eigenen Wirkungsbereich ein Vorhaben durchzuführen, durch das wegen seines Umfanges, wegen seiner Art, wegen des dafür notwendigen finanziellen Aufwandes oder aus anderen Gründen Interessen der Gemeindemitglieder im allgemeinen oder Interessen eines bestimmten Teiles der Gemeindemitglieder besonders berührt würden, so hat sie, insoweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verschwiegenheitspflichten, entgegenstehen, die Gemeindemitglieder beziehungsweise den in Betracht kommenden Teil der Gemeindemitglieder über das Vorhaben ausreichend und zeitgerecht, möglichst noch im Planungsstadium, zu informieren.“

Der gegenständliche Antrag beinhaltet den Bebauungsplan für Grundstücke (mit Bauwidmung) zwischen der Ziegeleistraße und der Straße Ruprechtling und entlang des Hohlwegs. Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Bereich Hohlweg über eine neue Zufahrtsstraße aufzuschließen, um die Voraussetzung für weitere geplante Wohnbauwidmungen im nördlichen Bereich des Hohlweges zu schaffen.

Für diese weiteren geplanten Wohnbauwidmungen im nördlichen Bereich des Hohlweges gibt es weder für die GemeindebürgerInnen noch für den Gemeinderat Informationen über die Lage und Größe der geplanten Umwidmungen auf Bauland bzw. auch keine Informationen über einen möglichen Bebauungsplan, keine Kosteninformationen für die Erschließung des im nördlichen Bereich des Hohlweges geplanten Wohngebietes inkl. Kosten für Zufahrt und sonstiger Infrastruktur. Informationen, die für Projekte dieser Art grundsätzlich vorhanden sein müssen, um Entscheidungen treffen zu können, ob eine neue Zufahrtsstraße inklusive Erschließung des nördlichen Bereiches in dieser Form überhaupt realistisch und finanziell machbar ist.

Abgesehen davon, dass der Lösungsvorschlag aus unserer Sicht nachteilig ist, ist festzuhalten: Die Verordnung eines Neuplanungsgebietes ist ein Eingriff, der einer konkreten Begründung bedarf. Die eigentliche Begründung für das Neuplanungsgebiet, nämlich die Sicherung der verkehrsmäßigen Erschließung des zukünftigen Wohngebiets, wird in der Verordnung aber gar nicht erwähnt, und auch nicht, wieviel Verkehr zu erwarten ist und warum diese Straße an dieser Stelle so wichtig ist, dass das mit der Neuplanung verbundene Bauverbot gerechtfertigt wäre. Damit dürfte die vom Land gewünschte Konkretisierung erst recht wieder nicht erfolgen.

In diesem Zusammenhang stelle ich an den Bürgermeister folgende Fragen und ersuche um mündliche Beantwortung vor dem ersten Tagesordnungspunkt im Sinne des § 63a Abs.4 OÖ Gemeindeordnung (siehe Anhang):

- 1) Welche Grundstücke sind im nördlichen Bereich des Hohlweges lt. Planung von DI Schweiger vorgesehen?
- 2) Wer sind die Eigentümer/innen?
- 3) Wurden die Eigentümer/innen der betroffenen Grundstücke über die Absichten entsprechend informiert und Informationen eingeholt, ob eine Umwidmung auf Bauland in Frage kommt? Mit wem konkret wurden Gespräche geführt und mit welchem Ergebnis?
- 4) Gibt es Alternativen für die geplante Zufahrtsstraße zum Hohlweg?
Die geplante Zufahrtsstraße zum Hohlweg ist unserer Meinung nach nicht wirklich für einen LKW-Verkehr in den Bauphasen und dem Verkehr nach Abschluss der Bauphasen geeignet. Bedingt durch den Steigungswinkel kommt es sicher zu erhöhten Lärm - und sonstigen Umweltbelastungen für die Anrainer und Anrainerinnen. Außerdem entspricht die Straße Ruprechtling aufgrund der Breite und Engstelle nicht den Verkehrsanforderungen im Zusammenhang mit der Erschließung von Baugrundstücken im nördlichen Bereich des Hohlweges.
- 5) Das Neuplanungsgebiet enthält nur die geplante Zufahrtsstraße zum Hohlweg. Für eine Erschließung des nördlichen Bereiches des Hohlweges ist nicht nur eine neue Zufahrtsstraße, sondern auch der weitere Ausbau des Hohlweges – derzeit unbefestigter Wanderweg - als Straße bis zu den geplanten Wohnbauwidmungen im nördlichen Bereich Voraussetzung.
Gibt es dafür bereits Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern hinsichtlich Abtretung von Grundstücksanteilen für die Straße und Kostenschätzungen für die einzelnen Straßenabschnitte bis zum geplanten Wohnbaugebiet im nördlichen Bereich des Hohlweges?
- 6) Gibt es für das Gesamtprojekt Erschließung des nördlichen Bereiches inkl. Kosten für Zufahrt und sonstiger Infrastruktur eine grobe Gesamtkostenschätzung?
- 7) Wie hat man sich die Finanzierung vorgestellt?
- 8) Der Bebauungsplan Ruprechtling mit den Zufahrten von der bzw. Ausfahrten auf die Ziegeleistraße berücksichtigt nicht, dass die Verkehrssituation in der Ziegeleistraße, auch bedingt durch die Transporte des Ziegelwerks Pichler, bereits jetzt teilweise kritisch ist. Durch die laut Bebauungsplan zu erwartende zusätzlich geplante Bautätigkeit verschärft sich die Verkehrssituation in der Ziegeleistraße für die Anrainer und Anrainerinnen noch mehr und ist nicht mehr zumutbar. Außerdem sind weitere Ausfahrten auf die Ziegeleistraße unter Berücksichtigung von Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit nicht sinnvoll. Zu beachten ist auch, dass die zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen und hier speziell Schulkinder bei allen Ausfahrten die Ziegeleistraße queren müssten, um auf den gegenüberliegenden Gehsteig zu gelangen.
Warum wurde im Bebauungsplan Ruprechtling die Zufahrt zu den geplanten Gebäuden nicht im Bereich der quer durchlaufenden Stromtrasse geplant? Damit hätten auch wirklich alle Gebäude einen direkten Zugang zu einer Verbindungsstraße und zusätzliche Zufahrten von der Ziegeleistraße entfallen.

Aschach an der Donau, 11. Dezember 2016